

Bekanntmachung

der Stadt Nideggen

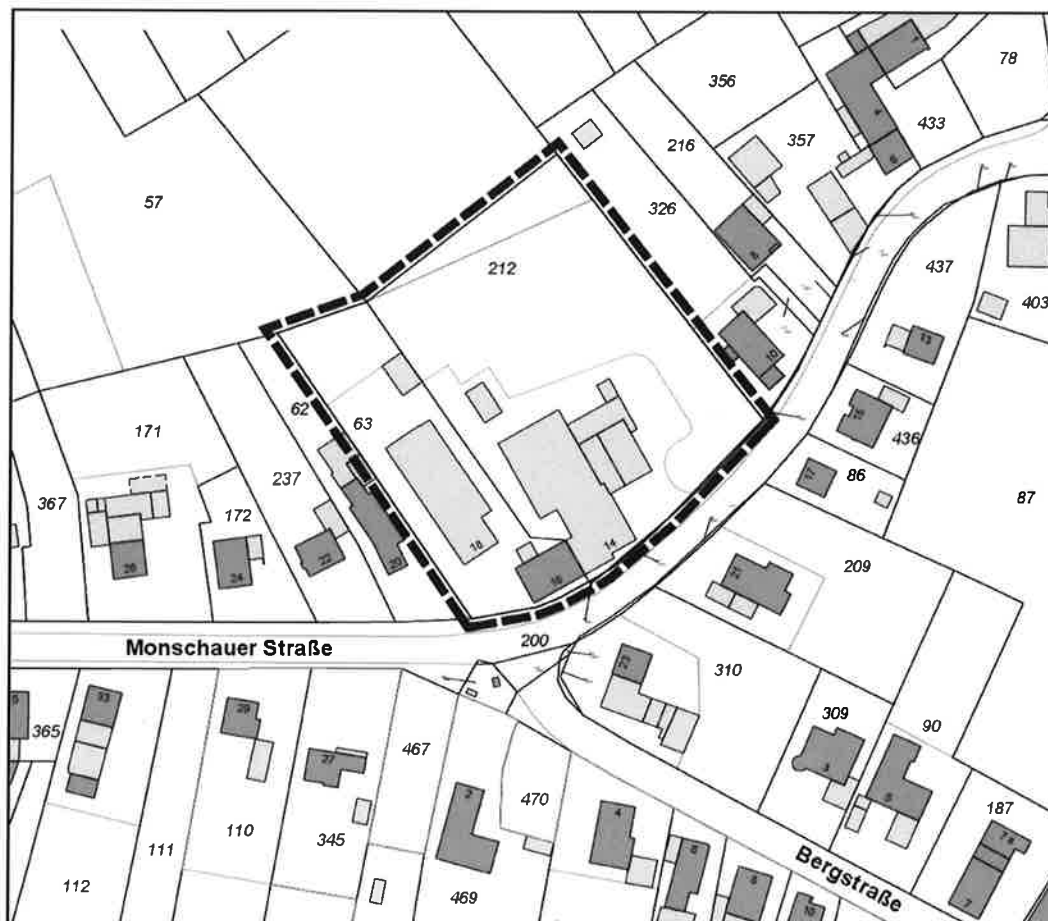
Bebauungsplan „Nideggen S 16“ im Ortsteil Schmidt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Haupt- und Finanzausschuss hat aufgrund der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für den Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 23.03.2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GW NW S. 666) jeweils in der beim Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über Bebauungsplan „Nideggen S 16“ im Ortsteil Schmidt gefasst.

Mit dem Bebauungsplan „Nideggen S 16“ wird eine Erweiterung bzw. Neugestaltung der vorhandenen Bebauung auf den Grundstücken Gemarkung Schmidt, Flur 16, Flurstück 63 und 212 (teilweise) ermöglicht. Dies betrifft vorrangig die Erweiterung der vorhandenen Nahversorgung.

Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Plangeltungsbereich zum Bebauungsplan „Nideggen S 16“ im Ortsteil Schmidt
© Land NRW (2018) / Vermessungs- und Katasteramt, Kreis Düren

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan „Nideggen S 16“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung NRW).

Der Bebauungsplan mit der Begründung und sonstige Anlagen liegen mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nideggen, im Rathaus der Stadt Nideggen, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, Erdgeschoss, Zimmer 17, während der Dienststunden

Montag bis Freitag:	8.00 - 12.30 Uhr
Montag und Dienstag:	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	13.30 - 17.00 Uhr

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internet-Seite der Stadt Nideggen unter <https://www.nideggen.de/rathaus/bauleitplanung/index.php> eingesehen werden.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss Haupt- und Finanzausschusses vom 23.03.2020 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nideggen S 16“ im Ortsteil Schmidt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Nideggen, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen geltend gemacht werden.

Nideggen, den 08.04.2020
Der Bürgermeister


(Marco Schmunkamp)